Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1184

27. 03. 84

Sachgebiet 301

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Fischer (Frankfurt), Dr. Jannsen, Frau Reetz, Schily und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

A. Problem

Die Juristenausbildung ist seit Jahrzehnten Gegenstand von Kritik. Durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) wurde neben der herkömmlichen „zweistufigen" Juristenausbildung als Experiment auf Zeit zunächst für zehn Jahre die Möglichkeit der „einstufigen" Juristenausbildung geschaffen. Ziel des einstimmig verabschiedeten Gesetzes war es, auf der Grundlage der Erfahrungen mit diesem Experiment eine „umfassende Reform der Juristenausbildung" durchzuführen. Von 1971 bis 1977 wurden in sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz), beginnend in Augsburg und Bremen 1971 und vorläufig abschließend in Bayreuth 1977, einstufige Ausbildungsgänge eingeführt. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) wurde die sog. Experimentierphase bis zum Ablauf des 15. September 1984 verlängert. Die Fraktion der SPD (Drucksache 10/213 vom 27. Juni 1983) und die Bundesregierung (Drucksache 10/1108) haben Gesetzentwürfe vorgelegt, durch die das Ziel erreicht werden soll, die Juristenausbildung zu vereinheitlichen und zu verbessern.

Seit 1981 beläuft sich der Anteil der Absolventen der „einstufigen" Juristenausbildung auf ca. 10 v. H. Noch in den letzten Jahren wurde die Aufnahmekapazität der meisten „Einstufen-Modelle" vergrößert. So nehmen z. B. zur Zeit in Bielefeld 440 Studienanfänger ihre juristische Ausbildung auf. Die von der Justizministerkonferenz eingesetzte zentrale Forschungsgruppe zur Juristenausbildung hat eine umfassende Evaluation der Einstufen-Modelle vorgenommen und wesentliche

Teile dieser Ausbildung positiv beurteilt. Noch am 25. Januar 1984 hat eine öffentliche Anhörung des Justizausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen betreffend die einstufige Juristenausbildung in Bielefeld stattgefunden. Nach dem Ergebnis der Anhörung ist davon auszugehen, daß sich die Bielefelder Einstufenausbildung uneingeschränkt bewährt hat.

Die Verwirklichung des Regierungsentwurfs würde bundeseinheitlich eine im Kern unveränderte Juristenausbildung traditioneller Art möglicherweise wiederum auf Jahrzehnte festschreiben. Wie der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes dem Bundesminister der Justiz am 2. September 1983 mitteilte, würde „am einhelligen, wiederholt und mit Nachdruck artikulierten Votum der Berufs- und Standesorganisationen der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte vorbei ein Ausbildungsgang festgeschrieben, dessen Mängel offen zutage liegen". Wie der Deutsche Richterbund in einer öffentlichen Erklärung vom 6. Oktober 1983 ausführt, entspricht dieser Entwurf „in keiner Weise den Anforderungen eines wirklichen Reformgesetzes. Keines der vier allgemein anerkannten Reformziele (Integration von Theorie und Praxis; Einbeziehung der Nachbarwissenschaften; wissenschaftliche Vertiefung in einem Schwerpunktbereich und Verkürzung der Ausbildungsdauer) wird verwirklicht". Gegenüber einer solchen Wiederherstellung des status quo ante unternimmt der SPD-Entwurf den Versuch, „auch unter Bedingungen einer ‚Normalsituation' die Integration von theoretisch/universitärer und praktischer Ausbildung wenigstens in der Form eines Intervallsystems durchgängig zu ermöglichen und auch bei der Bildung von Ausbildungsschwerpunkten an diesem Prinzip festzuhalten" (Dieter Hart in Zeitschrift für Rechtspolitik 1984 S. 26). Die in diesem Entwurf vorgesehene Schwerpunktausbildung greift die positiven Erfahrungen der einstufigen Ausbildungsmodelle auf. Beide Entwürfe stimmen darin überein, mit der Einführung einer frühen Zwischenprüfung eine bildungspolitische Grundentscheidung an dem Umstand auszurichten, daß das Jurastudium gegenwärtig durch den Zugang der geburtenstarken Jahrgänge zu den Universitäten einem besonderen Andrang unterliegt. Ein langfristiges gesellschaftliches Reformvorhaben von der Bedeutung der Juristenausbildung darf jedoch nicht auf der Grundlage kurzfristiger Kapazitätsprobleme bzw. unzulänglicher Kostenüberlegungen durchgeführt werden. Hinsichtlich der Kosten erhebt z. B. die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel dahin gehend Bedenken, „allein die Durchführung der Übungen unter Prüfungsbedingungen würde erhebliche personelle und sachliche Kosten sowie einen bürokratischen Apparat erfordern, die in keinem Verhältnis zu dem damit bewirkten Erfolg stehen".

B. Lösung

Die einstufige Juristenausbildung wird im Sinne föderalistischer Vielfalt als gleichberechtigt neben der herkömmlichen zweistufigen Ausbildung zugelassen. Der Forderung nach Ver-

einheitlichung wird dadurch Rechnung getragen, daß die unstrittigen Reformziele im zulässigen Rahmen bundeseinheitlich festgeschrieben werden. Die gleichberechtigte Anerkennung der in der Regel um mindestens zwei Jahre kürzeren einstufigen Juristenausbildung ermöglicht eine z. B. im Vergleich zu den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich längst überfällige Straffung und Verkürzung der Juristenausbildung. Durch den Verzicht auf zur Unzeit erfolgende existenzbedrohende Prüfungen einerseits und Betonung von schwerpunktmäßiger, Theorie und Praxis miteinander verbindender Ausbildung andererseits wird den Erkenntnissen der Didaktik und Pädagogik Rechnung getragen. Nach Ausbildung der geburtenstarken Jahrgänge kann in etwa zehn Jahren auf der Grundlage wirklich fundierter Erfahrungen bezüglich der Auswirkungen der einstufigen Juristenausbildung die Notwendigkeit einer stärkeren Vereinheitlichung der Juristenausbildung erneut geprüft werden.

C. Alternativen

Keine. Siehe die Ausführungen zu A. und B.

D. Kosten

Keine. Die Rechtslage bleibt im wesentlichen unverändert. Die Bundesländer werden durch die Beibehaltung der bisherigen Ausbildungsregelungen in erheblichem Maße Kosten sparen.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Erwerb der Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt wird durch den Abschluß einer Ausbildung nach § 5a oder § 5b erworben.

(2) Die Ausbildung soll die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts und seine stete Wechselbeziehung zur Wirklichkeit aufzeigen. Der Auszubildende soll lernen, soziale Hintergründe und Folgen rechtlicher Regelungen zu erkennen und diese Erkenntnisse ebenso wie die Ergebnisse anderer Wissenschaften kritisch würdigend in seine Entscheidung einzubeziehen. Er erhält Gelegenheit zu einer Ausbildung in einem Schwerpunktbereich.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht."

2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Der ersten Prüfung muß ein Studium der Rechtswissenschaft von mindestens dreieinhalb Jahren an einer Universität vorangehen. Davon müssen mindestens zwei Jahre auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen."

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 5b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landesrecht kann Studium und praktische Vorbereitung in einer Ausbildung von mindestens sechs Jahren zusammenfassen; Absolventen der einstufigen Juristenausbildung sind sozialversicherungsrechtlich denen der zweistufigen Ausbildung gleichgestellt."

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. März 1984

Fischer (Frankfurt)
Dr. Jannsen
Reetz
Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion

Begründung

Auf die Ausführungen unter A. Problem, B. Lösung und C. Alternativen wird verwiesen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333